

Satzung

des Schützenvereins

Grinkenschmidt Altenberge e.V.
vom 21. Februar 2015

§ 1

Name, Sitz und Symbole

Der Verein trägt den Namen „Schützenverein Grinkenschmidt Altenberge e.V.“ und ist 1924 gegründet worden.

Der Beiname „Grinkenschmidt“ soll die Erinnerung an den sagenhaften Riesen unserer Heimat bestehen lassen.

Der Verein hat seinen Sitz in Altenberge und findet seinen Ursprung in den drei Bauernschaften Waltrup, Hohenhorst und Kümper. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.

Die Fahne des Vereins trägt eine symbolische Abbildung des Grinkenschmidt.

Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Heimatliebe, des Schützengedankens und Schützenbrauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Diese Zwecke werden insbesondere erreicht mit der Durchführung eines jährlich stattfindenden Schützenfestes und durch die Kontaktpflege zu anderen Schützenvereinen, die einen ähnlichen Vereinszweck verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Jede männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Mitgliedschaft bei dem Schützenverein Grinkenschmidt erwerben.

Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand; die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können der 1. oder der 2. Vorsitzende nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, und ein Oberst zum Ehrenoberst

Ehrenvorsitzende und Ehrenoberste haben im übrigen die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein geschieht durch Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Einer Kündigung steht gleich die Nichtzahlung des jährlichen Vereinsbeitrages trotz Aufforderung durch die Vereinsmitglieder, die mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge beauftragt worden sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied durch schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats ab Zugang zu stellen ist, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet allein und ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Bei Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein Beiträge zu leisten. Diese Beiträge werden als jährliche Geldbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit dieses Mitgliedbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem beratenden Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Oberst

Zum beratenden Vorstand

gehören: Stellvertreter Schriftführer

Stellvertreter Kassenwart

Abgesandter des Spielmannszuges

3 Beisitzer

Hauptmann

Adjutant

Geschäftsführer des Vereins „Madonna der Landstraße e.V.

„ Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenoberste

Fahnenträger

König

Alter König

Kaiser

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes muss in geheimer Wahl stattfinden.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2.Vorsitzenden vertreten.

Der 2. Vorsitzende darf dieses Recht zur Stellvertretung aber nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, insbesondere wenn dieser krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, den Verein zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird einberufen durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des beratenden Vorstandes einzuladen.

Der geschäftsführende Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenigstens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1.Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Beschlüsse werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2.Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich

zuständig: - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedbeitrages.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Verpflichtungsgeschäfte die im Einzelfall zu einer finanziellen Verpflichtung des Vereins von mehr als Euro 2.500,00 führen.
- Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Dieses gilt aber nicht für Änderungen der Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Schriftführer. Sind weder der Schriftführer, noch der stellvertretende Schriftführer anwesend, wird der Protokollführer durch den Leiter der Versammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Im übrigen fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll aufgenommen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Satzung für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Madonna der Landstraße e.V. “. Sollte zu dieser Zeit der vorgenannte Verein nicht mehr rechtsfähig sein, so fällt das Vereinsvermögen an den Spielmannzug Grinkenschmidt Altenberge e.V. . Ist zu diesem Zeitpunkt auch der letztgenannte Verein nicht mehr rechtsfähig, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Königswürde

Die Beteiligung am Königschießen und das Erlangen der Königswürde steht jedem Vereinsmitglied frei, das drei Jahre Vereinsmitglied ist. Der Vorstand kann von dieser Voraussetzung Befreiung erteilen, wenn das Mitglied volljährig ist.

Die einzelnen Pflichten und Rechte des Königs werden in einer gesonderten Ordnung niedergelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11

Kaiserwürde

Das Kaiserschießen findet alle fünf Jahre statt. Die Kaiserwürde kann jeder Schützenkönig unter der Voraussetzung erlangen, dass seit dem Kalenderjahr, in dem die Königswürde erlangt worden ist, fünf Jahre verstrichen sind.

Auch die Rechte und Pflichten des Kaisers werden in der Königsordnung niedergelegt.

§ 12

Schützenfest

Die Wahl des Festlokals für das Schützenfest wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.
Der Ablauf des Schützenfestes wird durch den Vorstand festgelegt.

Altenberge, 21. Februar 2015

Guido Werger
Versammlungsleiter u.
1. Vorsitzender

Sebastian Niklasch
Protokollführer u.
Schriftführer